

VI ZR 156/57

V e r k ü n d e t

am 15. April 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2358 058

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt St[REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schreiner Stephan Z[REDACTED] in St[REDACTED]-D[REDACTED], He[REDACTED]str. [REDACTED],
Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. April 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilur-
teil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 22. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der damals 17-jährige Kläger wurde am 20. November 1952 zur Strahlenbehandlung der Plantarwarzen, die sich vornehmlich an den Fersen beider Füße gebildet hatten, von dem Hautfacharzt Dr. H. an das Strahleninstitut des von der Beklagten betriebenen Katharinenhospitals in St. überwiesen. Dort wurden beide Fersenballen zunächst dreimal röntgenbestrahlt, am 29. November 1952 mit dem van der Plaats-Gerät sowie am 6. und 12. Dezember 1952 mit dem Dermopan-Weichstrahlgerät, wobei jeder Fersenballen eine Röntgenbestrahlung von zusammen 1100 r erhielt. Da der erzielte Erfolg nicht von Dauer war, überwies Dr. H. den Kläger am 28. Februar 1953 erneut an das Strahleninstitut der Beklagten. Hier ordnete der Assistenzarzt Dr. H. eine zweite Bestrahlungsserie mit Dermopan-Gerät auf beide Fersenballen an, und zwar sollten nach dem von ihm aufgestellten Plan in 3 Einzeldosen je 200 r auf jeden Fersenballen eingestrahlt werden. Die beiden ersten Bestrahlungen am 3. und 12. März 1953 wurden unter der Leitung von Dr. H. durch die med.-techn. Assistentin Sch. vorgenommen; die dritte Bestrahlung wurde am 26. März 1953 unter der vertretungsweisen Leitung des Assistenzarztes Dr. Hel. durch die ebenfalls vertretungsweise tätige med.-techn. Assistentin Ha. (jetzt W.) durchgeführt. Während nach den früheren Bestrahlungen keinerlei schädliche Einflüsse festzustellen waren, zeigten sich wenige Tage nach der letzten Bestrahlung an beiden Fersen erhebliche Verbrennungserscheinungen, die zur Bildung von noch nicht abgeheilten Geschwüren führten.

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Behandlungsfehlers auf Schadenersatz in Anspruch. Das Landgericht wies

die Klage ab. Das Oberlandesgericht hat die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger - vorbehaltlich des Anspruchsübergangs auf einen öffentlichen Versicherungs-träger - den materiellen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Röntgenbehandlung entstanden ist und noch entsteht. Die Revision der Beklagten, deren Zurückweisung der Kläger be-antragt, erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund des Obergutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Schr. hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger am 26. März 1953 im Strahleninsti-tut der Beklagten nicht, wie vorgesehen, mit 200 r, sondern versehentlich mit mindestens 1800 r bestrahlt worden ist, weil zur Bestrahlung nicht - wie nachträglich im Röntgen-protokoll vermerkt - der runde Tubus mit einem Fokus-Haut-Abstand von 30 cm, sondern irrtümlich ohne Änderung der Bestrahlungszeit der kleine, quadratische Tubus mit einem Fokus-Haut-Abstand von nur 10 cm verwendet wurde.

1. Zu Unrecht behauptet die Revision, daß das Gut-achten des Sachverständigen Prof. Dr. Schr., wie das Beru-fungsgericht verkenne, allein auf den Angaben des Klägers aufbaue. Der Sachverständige gewinnt seine Erkenntnisse im Gegenteil ausschließlich aus dem erhobenen objektiven Be-funde und seiner fachärztlichen Sachkunde, findet dadurch allerdings die Behauptungen des Klägers über den Bestrah-lungshergang bestätigt.



Der von Dr. Ho [REDACTED] aufgestellte Behandlungsplan war sachgemäß; wäre er eingehalten worden, so hätten Strahlenschäden auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch die erste Bestrahlungsserie nicht auftreten können. Eine Überempfindlichkeit des Klägers gegen Röntgenstrahlen, falls es sie überhaupt gibt, ist in Anbetracht der folgenlos vorangegangenen Bestrahlungen auszuschließen. Auf die Fersen des Klägers muß daher eine Überdosis eingestrahlt worden sein, und zwar bei der letzten Bestrahlung am 26. März 1953, weil sich im Anschluß an diese typische Verbrennungerscheinungen zeigten, während die früheren Bestrahlungen ohne schädliche Folgen blieben. Ein technischer Fehler des Gerätes, der zu den Verbrennungen hätte führen können, etwa ein Filterversagen, kommt hier nicht in Betracht.

Diese von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen allein hätten schon genügt, einen von der Beklagten zu vertretenden Kunstfehler, sei es des Arztes, sei es der med.-techn. Assistentin darzutun, die bei der Bestrahlung am 26. März 1953 beteiligt waren.

Der Gutachter vermochte den Sachverhalt indessen noch weiter aufzuklären. Die Überdosierung kann nämlich entweder auf zu langer Dauer der Bestrahlung, oder auf der Wahl eines zu geringen Abstandes beruhen. Bei Verwendung des runden Tubus mit 30 cm Fokus-Haut-Abstand, bei dem die Dermopan-Apparatur in der Minute 100 r abgibt, wären statt 2 Minuten etwa 20 Minuten Bestrahlungszeit nötig gewesen, um in die Region gefährlicher Dosen zu kommen. Diese Möglichkeit scheidet indessen aus, weil eine so erheblich erhöhte Bestrahlungszeit allen Beteiligten aufgefallen wäre. Es muß demgemäß unter Verwendung eines kürzeren Tubus bestrahlt worden sein, wobei die applizierte Röntgenstrahlmenge in geometrischer Reihe ansteigt.

Der Sachverständige Prof.Dr. Schröder hat nun folgenden Befund erhoben: Die geschädigte Zone kann eingeteilt werden in einen äußeren, geringgradiger und einen inneren, schwerer geschädigten Bezirk. Das äußere, nicht so stark betroffene Gebiet ist zur gesunden Haut hin scharfrendig abgesetzt, woraus zu schließen ist, daß bei der Bestrahlung eine Begrenzung der Wirkungsfläche durch festliegende Abdeckung oder Tubus erfolgt ist. Nach dem Befund am linken Fuß hat die so charakterisierte Fläche eine Ausdehnung von 7 zu 7 cm, einer Fläche also, die dem kleinen Tubus des Dermopangerätes entspricht. Am rechten Fuß sind diese Maße nicht ganz zu messen, da hier offenbar nur ein Teil des Tubus aufgesetzt war; dafür ragte aber wohl der Tubus über die Ferse nach hinten hinaus, so daß sich auch an der Rückseite der Fersengegend noch Teleangiektasien finden.

Aus diesem bei der Untersuchung des Klägers festgestellten Befunde schließt der Sachverständige, daß bei der Bestrahlung am 26. März 1953 anstatt des vorgesehenen Tubus von 30 cm Abstand irrtümlich der kleine, quadratische Tubus von 10 cm Abstand verwendet worden ist, der eine Feldgröße von 7 zu 7 cm aufweist. Denn diese Annahme, und sie allein, erklärt - wie näher ausgeführt wird - den erhobenen Befund, insbesondere auch die verstärkte Röntgenatrophie im Zentrum des Bestrahlungsfeldes, ohne weiteres.

2. Durch dieses ausschließlich auf objektiven ärztlichen Feststellungen beruhende Obergutachten wird, wie das angefochtene Urteil ausführt, die Darstellung des Klägers über die Durchführung seiner letzten Bestrahlung als richtig erwiesen, die er schon vorher bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Berufungsgericht am 7. November 1956 gegeben und dem Sachverständigen gegenüber wiederholt hatte. Der Kläger will nämlich gesehen haben, daß bei der letzten

Bestrahlung am 26. März 1953 ein anderer Tubus als früher, nämlich ein kleiner, viereckiger Tubus verwendet worden ist.

Wenn der Sachverständige Prof.Dr. Schreus - wie sein Gutachten anführt - bei der Untersuchung des Klägers den Hergang bei der Bestrahlung nochmals genau mit allen Einzelheiten erfragt, und nochmals großen Wert darauf gelegt hat, wie der Kranke selbst den Bestrahlungshergang schildert und ob diese Schilderung mit den tatsächlichen Gegebenheiten der Apparatur übereinstimmen kann, insbesondere auch zu klären versucht hat, warum der Kläger diese Angaben nicht bereits bei der Untersuchung in Tübingen gemacht habe, so ist das keine unzulässige Vernehmung, die der Sachverständige in Anmaßung richterlicher Aufgaben durchgeführt hätte.

Die Befragung des Kranken ist vielmehr ein unerlässliches Hilfsmittel zur Gewinnung einer ärztlichen Diagnose. Denn die Auskünfte des Patienten, mögen sie nun wahr oder falsch sein, können dem Arzt wertvolle Hinweise auf die von ihm einzuschlagende Richtung geben. Das gilt entgegen der Auffassung der Revision im gleichen Maße auch dann, wenn es sich um die ärztliche Aufklärung eines Unfalls handelt, - ganz besonders aber, wenn der Unfall durch die Anwendung eines medizinischen Fachgerätes verursacht sein soll, deren Beurteilung spezielle Fachkenntnisse hinsichtlich der Konstruktion, der Handhabung und der Wirkungsweise des Gerätes voraussetzt.

War somit die Befragung des Klägers durch den Sachverständigen kein Ersatz für seine Anhörung durch das Prozeßgericht, deren Ergebnis dem Sachverständigen bereits vorlag, sondern vielmehr - ebenso wie die Besichtigung und Untersuchung der verbrannten Fersen - ein Teil der dem Sachverständigen obliegenden Materialbeschaffung für die

Begutachtung, so hatte weder die Beklagte Anspruch darauf, bei der Befragung oder Untersuchung des Klägers durch den Sachverständigen vertreten zu sein, noch bedurfte es einer Festhaltung des Untersuchungs- oder Befragungsergebnisses in einem gerichtlichen Protokoll. Es genügt vielmehr, wenn der ärztliche Sachverständige die wesentlichen Ergebnisse seiner Beobachtungen, zu denen auch die Angaben des Patienten gehören, in seinem Gutachten mitteilt und damit sowohl den Parteien, als auch der richterlichen Beurteilung unterbreitet.

Das aber hat der Sachverständige Prof.Dr. Schr. getan. Sein schriftliches Gutachten läßt klar erkennen, was er durch eigene Wahrnehmung festgestellt, und was ihm der Kläger angegeben hat. Dabei ergibt sich, daß die Darstellung des Klägers über den Verlauf der Bestrahlung vom 26. März 1953 völlig mit den Behauptungen übereinstimmt, die er bei seiner Anhörung durch das Berufungsgericht aufgestellt hatte, und die daher dem Sachverständigen bereits aus dem Verhandlungsprotokoll bekannt waren. Auch aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil im übrigen auf dem Ergebnis der Befragung des Klägers durch den Sachverständigen nicht beruhen.

3. Vergebens rügt die Revision ferner, daß das Berufungsgericht dem Antrage der Beklagten nicht entsprochen hat, die bereits vernommenen Zeugen Dr. Hal. und W. (Ha.) dem Sachverständigen Prof.Dr. Schr. gegenüberzustellen, weil nicht ersichtlich sei, daß er die Aussage der beiden Zeugen in seinem Gutachten genügend berücksichtigt hätte. Kann schon eine Gegenüberstellung einander widersprechender Zeugen gemäß § 394 Abs. 2 ZPO von der Partei nicht beansprucht werden, so erst recht nicht eine Gegenüberstellung von Zeugen mit einem Sachverständigen,

die von der Prozeßordnung angesichts der Aufgabe und der Stellung des Sachverständigen gar nicht in Betracht gezogen wird. Eine solche Gegenüberstellung dürfte dem Berufungsgericht zudem als zwecklos erscheinen, weil Dr. Hal- und seine Assistentin Ha (W), wie das angefochtene Urteil ausführt, keine positive Erinnerung gerade an die Bestrahlung des Klägers am 26. März 1953 hatten, ihre Aussage vielmehr lediglich Schlußfolgerungen darstellt, denen gegenüber den Feststellungen des Obergutachters keine Bedeutung zukommen könne.

Der Antrag der Beklagten, die Zeugen Dr. Hal und W (Ha) dem Sachverständigen gegenüberzustellen, war auch nicht dahin umzudeuten, daß die Beklagte die Ladung des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens und Befragung gemäß §§ 402, 397 ZPO begehrt hätte. Denn es kam der Beklagten, wie die Begründung ihres Antrags ergibt, nicht darauf an, ihrerseits dem gerichtlichen Sachverständigen Fragen zur Erläuterung seines Gutachtens zu stellen, sondern die dem Sachverständigen bereits bekannten Aussagen der Zeugen Dr. Hal und Ha (W) in seiner Gegenwart wiederholen zu lassen. Das aber konnte sie nicht beanspruchen, dürfte dem Berufungsgericht vielmehr mangels positiver Erinnerung der Zeugen als für die Wahrheitsermittlung wertlos erscheinen.

4. Das Berufungsgericht durfte schließlich die - erst von der Revision aufgeworfene - Frage eines Mitverschuldens des Klägers gemäß § 254 BGB unerörtert lassen, weil sie sich gar nicht stellte. Denn auch wenn der Kläger bemerkte, daß ein anderer Tubus als sonst Verwendung fand, dürfte er sich darauf verlassen, daß dem bei der Gestaltung der Bestrahlung Rechnung getragen werde.

Die Revision war hiernach unter Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer